

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **15**

Ausgabetag **15.04.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
106	10.04.17	a) Bekanntmachung der Stadt Ahlen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	211 – 212
107	04.04.17	b) Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen (inkl. Plan)	213 – 214
STADT TELGTE			
108	06.04.17	a) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	215
109	06.04.17	b) Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011	216 – 217

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

110	15.04.2017	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Lieferung eines Rettungswagens	218 – 219
111	15.04.2017	b) Hinweis auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union, sowie auf dem Vergabemarktplatz NRW	220
112	05.04.2017	c) Termine der nächsten Fischerprüfungen	221
113	03.04.2017	d) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	222
114	12.04.2017	e) Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 27 LWahlO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWahlO	223 – 226
115	05.04.2017	f) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	227 – 233

**Bekanntmachung der Stadt Ahlen über das Recht
auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die 22 Stimmbezirke der Stadt Ahlen wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Sitzungssaal III, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 16.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Ahlen Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 87 Warendorf II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat;
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 12.05.2017 um 18.00 Uhr, bei der Stadt Ahlen im Briefwahlbüro, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
3. den roten Wahlbriefumschlag
4. und ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

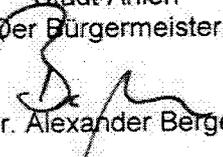
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahlen, 10. April 2017

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen beschlossen:

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516; SGV NRW 113) wird für die Stadt Ahlen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Ahlen (gemäß anliegendem Plan) dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien anlässlich des Stadtfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Pöttkes- und Töttkenmarktes
- am zweiten Sonntag des Ahlener Advents (Weihnachtsmarkt)

soweit diese Tage nicht gemäß § 6 Abs. 5 des Ladenöffnungsgesetzes NRW von der Freigabe ausgeschlossen sind.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren vorhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014 außer Kraft.

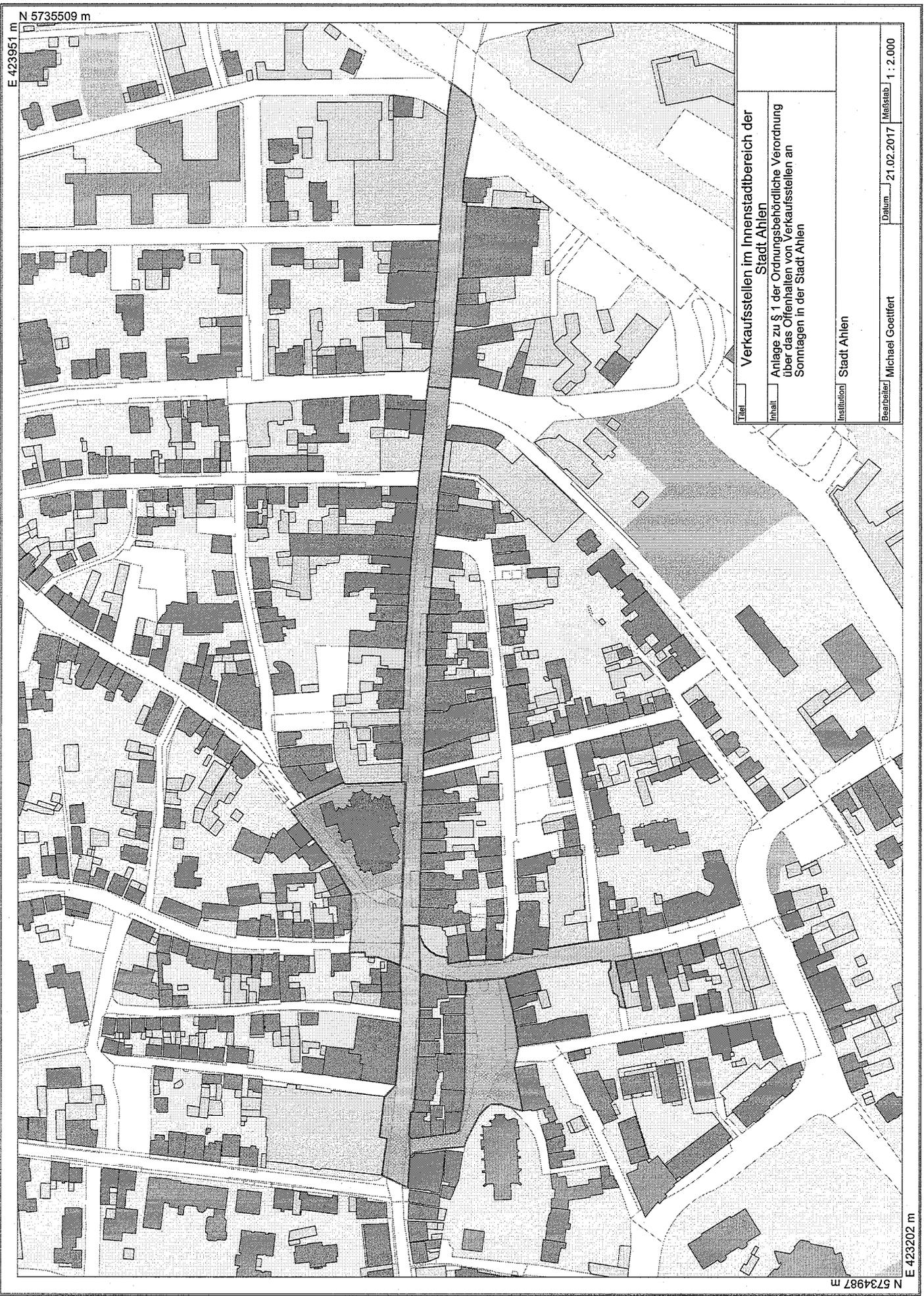
Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 04.04.2017

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger



Titel Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Ahlen

Inhalt Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen

Institution Stadt Ahlen

Bearbeiter Michael Goettfert
Datum 21.02.2017
Maßstab 1 : 2.000

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Telgte
werden in der Zeit vom 24. bis 26. April 2017 (20. bis 18. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten 2) 24. bis 26. April von 8:00 bis 12:00 Uhr, 24. bis 26. April von 14:00 bis 16:00 Uhr und 27. April von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Telgte - Wahlamt, Zi. 109, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ihre Wahlberechtigte der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis

Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/44
<small>(Absatz 3)</small>

 Stadt Telgte - Wahlamt, Rathhaus, Zi. 109, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihre Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

86 Warendorf I

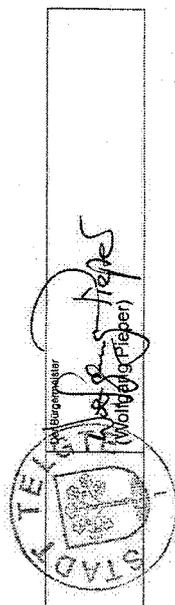
 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder/ in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihre Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihre nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Ort, Datum

48291 Telgte, 06. April 2017



- 1) Wenn mehrere Ausgestellten eingeschickt sind, diese und die ihr zugewiesenen Ortschaften oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeilen beschriftet sind, diese angeben.
- 3) Ortschaften, Gebiete und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zurechenbares streichen.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte/r Wahlberechtigter/kann sich bei der Antragstellung mit Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zu mutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigter/ glaubhaft, dass ihm/ihre der beantragte Wahlschein nicht zugewiesen ist, kann ihm/ihre bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter dem in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzeitelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des ~~(Ober-)Bürgermeisters~~ / der ~~(Ober-)Bürgermeisterin~~ versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem ~~(Ober-)Bürgermeister~~ / der ~~(Ober-)Bürgermeisterin~~ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzeitelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzeitelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die ~~(Ober-)Bürgermeister~~ / ~~(Ober-)Bürgermeisterin~~ absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

1 2 3 5

Satzung

**zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte
vom 15. Dezember 2011
vom 06. April 2017**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte am 6. April 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

b) Absatz 5 Buchstabe f wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Schul- und Kulturausschuss
- d) Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Soziales

§ 2

Diese Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 6. April 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung


Anja Schlenker

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-32-04

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **Lieferung eines Rettungswagens**
für den Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231
Warendorf
- Lieferort/Abholung:** ab Werk
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** frühestens 1. Quartal 2018
spätestens 2. Quartal 2018
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 02.05.2017
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen**
- Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 16.05.2017
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf**
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Ablauf der Bindefrist:** 16.06.2017

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgGs zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Erklärungen gemäß den Vorgaben des § 7 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle
Tel.: 02581/53-3011 oder -3012

Vergabepflichtstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 15.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf dem Vergabemarktplatz NRW die Ausschreibung über die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 (mit Verlängerungsoption) veröffentlicht.

Die Bekanntmachung finden Sie unter:

<http://ted.europa.eu> unter dem Titel

**Tierkörperbeseitigung
20170412-005003 (17-146338-001)**

Sowie unter:

<https://www.evergabe.nrw.de> unter dem Titel

Tierkörperbeseitigung

Die Vergabeunterlagen können ebenfalls unter diesem Titel heruntergeladen werden.

Warendorf, den 15.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 –GV NW S. 62- wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Mittwoch, 31.05.2017, ab 14.00 Uhr

Donnerstag, 01.06.2017, ab 14.00 Uhr

Dienstag, 06.06.2017, ab 14.00 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 300 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum **02.05.2017** schriftlich bei dem Angelsportverein, bei dem er den Vorbereitungskurs absolviert, anzumelden. Eine Anmeldung zur Prüfung ist jedoch auch ohne einen Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf möglich.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist an den jeweiligen Angelsportverein zu entrichten (zuzüglich der Kurs-Teilnahmegebühr).

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung können auch bei der Unteren Fischereibehörde erfragt werden, aber werden nicht von ihr durchgeführt. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde, Tel. 02581/533256, angefordert werden.

Warendorf, 05.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

g e z .

Ralf Holtstiege
Kreisrechtsdirektor

- 222 -

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG.

Der unter 1 bis 2 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Warendorf, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben könnten nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Betroffene Vorhaben:

1. Gewässerentwicklungsmaßnahme der Bever von Station km 6+000 bis 13+950 in Ostbevern, Antragsteller: Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband Ostbevern und unter Berücksichtigung der bestehenden Umsetzungsfahrpläne des Kreises Warendorf, die lineare Durchgängigkeit, in Verbindung mit Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Bever, umzusetzen. Dabei werden zwischen km 6+000 und km 13+950 die vorhandenen acht Querbauwerke zurückgebaut und unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit Laufveränderungen und Uferstrukturen initiiert. Hierzu wird der Einbau von Totholz zur Strömungslenkung in Form von Wurzelstubben und Baumstämmen erfolgen.

2. Entwicklung eines Kleingewässers mit Röhricht als Bruthabitat für die Rohrweihe (Ausgleichsmaßnahme) in Everswinkel, Antragssteller: SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co.KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart

Auf einer derzeitigen Ackerfläche südlich von Everswinkel wird ein Kleingewässer mit einem Röhrichtgürtel angelegt. Die Wasserfläche hat eine Größe von ca. 400 qm und eine Tiefe von ca. 2,00 m. Der Röhrichtgürtel wird auf einer Fläche von ca. 400 qm angelegt. Die verbleibende Fläche (ca. 1,4 ha) wird teilweise als extensive Feuchtwiese umgestaltet. Durch die Ausgleichsmaßnahme soll für die Rohrweihe ein geeignetes Bruthabitat geschaffen werden.

im Auftrag  Hackelbusch Kreisbaurat	Kreis Warendorf den 03.04.2017 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
---	--

Bekanntmachung

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß

§ 27 LWahlO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWahlO

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 86 Warendorf I und 87 Warendorf II hat in seiner Sitzung am 31.03.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14.05.2017 zugelassen:

86 Warendorf I

1. Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
– SPD –

Kleene-Erke, Andrea Martina
Diplom-Mathematikerin
geboren 1965 in Lohne
wohnhaf in Warendorf
andrea.kleene-erke@gmx.de

2. Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
– CDU –

Hagemeier, Daniel
AOK Betriebswirt
geboren 1970 in Rheda-Wiedenbrück
wohnhaf in Oelde
willkommen@daniel-hagemeier.de

3. Kreiswahlvorschlag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– GRÜNE –

Wessels, Jessica
Geschäftsführerin
geboren 1980 in Warendorf
wohnhaf in Warendorf
Wessels@Gruene-Warendorf.de

4. Kreiswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei
– FDP –

Schindler, Ron
Büroleiter, Referent
geboren 1979 in Freckenhorst/Warendorf
wohnhaft in Oelde
dialog@ron-schindler.de

6. Kreiswahlvorschlag von DIE LINKE
– DIE LINKE –

Lang, Sandra
Hausfrau
geboren 1967 in Beckum
wohnhaft in Ahlen
schleyer67@gmail.com

8. Kreiswahlvorschlag der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
– Die PARTEI –

Da Silva, Paulo
Network Engineer
geboren 1968 in Carrazeda De Ansiaes / Portugal
wohnhaft in Warendorf
paulo@dreischen.de

16. Kreiswahlvorschlag der Alternative für Deutschland
– AfD –

Steinkolk, Uwe Hermann
System-Operator
geboren 1972 in Herzebrock
wohnhaft in Sassenberg
usteinkolk@waf-afd.de

32. Einzelbewerber: Olaf Barton
– Volksentscheide und Grundeinkommen –

Barton, Olaf
Chemiker
geboren 1973 in Oelde
wohnhaft in Oelde
obarton@web.de

33. Einzelbewerber: Peter Horstmann
– Überparteilich –

Horstmann, Peter
Rechtsanwalt
geboren 1986 in Warendorf
wohnhaft in Düsseldorf
post@peterhorstmann.com

87 Warendorf II

1. Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
– SPD –

Watermann-Krass, Annette
Diplom-Grafikdesignerin, MdL
geboren 1957 in Sendenhorst
wohnhhaft in Sendenhorst
annette.watermann-krass@landtag.nrw.de

2. Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
– CDU –

Rehbaum, Henning
Diplom-Betriebswirt (FH)
geboren 1973 in Hilstrup
wohnhhaft in Sendenhorst
kontakt@henning-rehbaum.de

3. Kreiswahlvorschlag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– GRÜNE –

Bas, Ali
Landtagsabgeordneter
geboren 1976 in Ahlen
wohnhhaft in Ahlen
ali.bas@landtag.nrw.de

4. Kreiswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei
– FDP –

Diekhoff, Markus
Politikwissenschaftler
geboren 1978 in Halle/Westf.
wohnhhaft in Drensteinfurt
diekhoff@fdp-waf.de

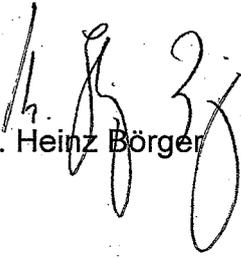
6. Kreiswahlvorschlag von DIE LINKE
– DIE LINKE –

Jenkel, Reiner
Lehrer i. R.
geboren 1950 in Cuxhaven
wohnhhaft in Ahlen
reinerjenkel@web.de

16. Kreiswahlvorschlag der Alternative für Deutschland
– AfD –

Dr. Blex, Christian
Oberstudienrat
geboren 1975 in Lippstadt
wohnhhaft in Wadersloh
cblex@waf-afd.de

Warendorf, den 12.04.2017


Dr. Heinz Börger

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Valentin-Marius Cristian

letzte bekannte Anschrift: **Ostkampstr. 15, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom: **05.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/41/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marcus Geißler

letzte bekannte Anschrift: **Elker 15, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **05.04.17**
Aktenzeichen : **368300/OV/27/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Marta Malgorzata Detmer

letzte bekannte Anschrift: **Eickhoff 27, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **05.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/40/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Andreas Grieskamp

letzte bekannte Anschrift: **Richtergasse 5, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **05.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/39/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

- 223 -

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

ECW Equestrien Center Warendorf GmbH

Letzte bekannte Anschrift: **Velsen 14 a, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **06.04.17**
Aktenzeichen : **368300/UZ/29/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Jaime Manuel Mariano Fernandes

letzte bekannte Anschrift: **Bgm.-Frisch-Platz 7 D, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **06.04.17**
Aktenzeichen : **368300/UZ/30/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

- 230 -

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Peter Louis Kett

letzte bekannte Anschrift: **Grutholzallee 51, 44577 Castrop-Rauxel**
mit Schreiben vom: **06.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/42/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Mandy Wehner

letzte bekannte Anschrift: **Eichenweg 9, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom: **06.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/28/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

- 231 -

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Octavian Bajan

letzte bekannte Anschrift: **Speckenstr. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **07.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/44/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Vaselina Stankova

letzte bekannte Anschrift: **Up de Woorden 26, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **07.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/43/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Ralf Brück, geb. am 21.04.79, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Meisenweg 2 mit Schreiben vom 07.04.2017, Aktenzeichen: 36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben öffentlich zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Ralf Brück, geb. am 21.04.79, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Meisenweg 2, mit Schreiben vom 07.04.2017, Aktenzeichen: 36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat in einem Verwaltungsverfahren in dem

Frau Bettina Diegner, geb. 13.11.1971

letzte bekannte Anschrift: **Vinckeufer 1, 47119 Duisburg**
mit Schreiben vom: **11.04.2017**
Aktenzeichen: **33.30.01 – 40/16 St.**

Beteiligter ist, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt Zimmer B0.68, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ramazan Sadi

letzte bekannte Anschrift: **Wichernstr. 1, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **28.03.2017**
Aktenzeichen: **32.34.32 – 11/2016**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Zimmer B 0.70, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.04.2017

Kreis Warendorf